



An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG – II/A/2 (Allgemeine Gesundheits-
angelegenheiten und Gesundheitsberufe)
z. H. Fr. Mag. Alexandra Lust
Radetzkystraße 2
1031 Wien
per Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifepfungsgesetz geändert werden (GuKG-Novelle 2015), BMG-92252/0002-II/A/2/2015

Wien, am 04.09.2015

Stellungnahme zur GuKG-Novelle 2015

biomed austria, der Österreichische Berufsverband der Biomedizinischen AnalytikerInnen, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen des im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2013/185, geregelten Berufs der Biomedizinischen Analytik Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Der Österreichische Berufsverband der Biomedizinischen AnalytikerInnen *biomed austria* begrüßt ausdrücklich die Akademisierungsbestrebungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, besonders insofern als Biomedizinische AnalytikerInnen mit der Berufsgruppe der DGKS/DGKP traditionell in enger und intensiver Zusammenarbeit stehen, v. a. im stationären Bereich. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf formulierten, maßgeblichen Erweiterungen der Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen lassen jedoch darauf schließen, dass das zukünftige Handlungsfeld der DGKS/DGKP beträchtlich mit den Kompetenzen anderer Gesundheitsberufe, wie beispielsweise der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, interferieren könnte. Vor allem aus Perspektive des PatientInnenschutzes ist hier große Vorsicht geboten, da es unweigerlich zu Qualitätseinbußen in der PatientInnenversorgung kommen würde, wenn hochspezialisierte diagnostische und therapeutische Programme, die bislang einzelnen, bereits akademisierten Berufsgruppen vorbehalten waren, nun von einer einzigen Berufsgruppe durchgeführt werden sollen, welche diesen Schritt noch vor sich hat. Darüber hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig offen, wie die praktische Durchführung der im vorliegenden Gesetzesentwurf erwähnten medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen im zukünftigen Ausbildungscurriculum des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege entsprechend mit den erforderlichen ECTS-Punkten hinterlegt werden kann.

1. Zu § 15 Abs 2 Z 3 GuKG: „Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem periphervenösen Gefäßsystem sowie der Arterie Radialis“ – Aus Sicht von *biomed austria* und im Sinne der Berufsrealität Biomedizinischer AnalytikerInnen muss die Blutentnahme aus der A. radialis umgehend auch in § 4 Abs 2 des MTD-Gesetzes aufgenommen werden, da dies längst den Erfordernissen der interdisziplinären Zusammenarbeit, v. a. im stationären Bereich, entspricht.

2. Zu § 15 Abs 2 Z 4 GuKG: „Legen und Wechsel periphervenöser Verweilkanülen“ – Das Legen und Wechseln periphervenöser Verweilkanülen stellt ebenfalls eine Tätigkeit dar, zu deren Ausführung Biomedizinische AnalytikerInnen aufgrund ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung in der Lage sind und welche daher dringend auch in deren Berufsgesetz zu verankern ist.

3. Zu § 15 Abs 2 Z 6 GuKG: „Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Test“ – Die Verabreichung von Vollblut bzw. Blutbestandteilen einschließlich der Durchführung des Bedside-Tests stellt bislang eine rein ärztliche Tätigkeit dar. Bei der Blutgruppenserologie handelt es sich um ein hochkomplexes Teilgebiet der molekularbiologischen Diagnostik, welche im Ausbildungscurriculum Biomedizinischer AnalytikerInnen verankert und entsprechend mit ECTS-Punkten hinterlegt ist. Aus Sicht von *biomed austria* ist es daher schwer vorstellbar, dass diagnostische oder therapeutische Maßnahmen, die mit der Blutgruppenserologie in Zusammenhang stehen, von einer Berufsgruppe durchgeführt werden sollen, deren Ausbildungscurriculum bislang jeglicher Grundlage dafür entbehrt. *biomed austria* würde es hingegen sehr begrüßen, wenn Biomedizinische AnalytikerInnen zu den unter § 15 Abs 2 Z 6 GuKG genannten Tätigkeiten im Zuge einer MTD-Berufsbildnovelle berechtigt würden.

4. Zu § 15 Abs 2 Z 8 GuKG: „Messung der Restharnmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden“ – Bislang ist lediglich die Durchführung von EKGs als funktionsdiagnostische Untersuchungsmethode vom Ausbildungscurriculum des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst. Sonografische Untersuchungsmethoden finden sich hingegen im Ausbildungscurriculum Biomedizinischer AnalytikerInnen und RadiologietechnologInnen, weshalb die sonografische Restharnbestimmung in den Kompetenzbereich dieser beiden Berufsgruppen fällt und aus Sicht von *biomed austria* auch von diesen durchgeführt werden sollte.

5. Zu § 15 Abs 2 Z 16 GuKG: „Durchführung diagnostischer Programme“ - Aus Sicht von *biomed austria* ist eine konkrete Aufzählung, um welche diagnostischen Maßnahmen es sich hierbei handelt, unbedingt erforderlich, da ein Gutteil der klinischen Diagnostik von der Labordiagnostik umfasst ist, welche eindeutig in die Kernkompetenz von Biomedizinischen AnalytikerInnen bzw. FachärztInnen für Labormedizin fällt.

6. Zu § 15 Abs 2 Z 17 GuKG: „Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z.B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)“ – Auch für die hier exemplarisch aufgezählten Interventionen sind spezifische Kenntnisse über Physiologie und Pathophysiologie Voraussetzung, welche keinesfalls im Rahmen einer breit gefächerten dreijährigen Ausbildung vermittelbar sind und deren Durchführung durch DGKS/DGKP somit keinesfalls zu rechtfertigen wäre. Biomedizinische AnalytikerInnen hingegen erwerben in ihrer Ausbildung bereits umfassende Kenntnisse über physiologische und pathophysiologische Prozesse und wären daher in der Lage, therapeutische und diagnostische Maßnahmen aus ermittelten Laborparametern abzuleiten.

7. Zu „Erläuterungen GuKG-Novelle 2015: „...von der „Durchführung diagnostischer Programme“ (Z 16) beispielsweise Lungenfunktionstests, Elektrokardiogramme, Elektroenzephalogramme, Bioelektrische Impedanzanalysen und Cardiotokografien umfasst...“ – Aus Sicht von *biomed austria* sind alle in diesem Absatz genannten funktionsdiagnostischen



Untersuchungsmethoden von den hierzu aufgrund ihrer Ausbildung berechtigten Berufsgruppen (beispielsweise: CTG – Hebammen, Elektroenzephalogramme – Biomedizinische AnalytikerInnen) durchzuführen. Die Durchführung von EKGs ist bereits im Ausbildungscurriculum der DGKS enthalten, auch gegen die Durchführung einfacher funktionsdiagnostischer Untersuchungen durch DGKS/DGKP mittels POCT-Geräten ist selbstverständlich nichts einzuwenden.

Ergänzend erlaubt sich *biomed austria* – besonders im Hinblick auf den durch die GuKG-Novelle 2015 unmittelbar bevorstehenden Wandel im österreichischen Gesundheitssystem - anzumerken, dass die seit 23 Jahren unveränderten gesetzlichen Berufsbilder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste schon lange nicht mehr der Berufsrealität entsprechen und hinsichtlich der Kompetenzen im Jahr 2006 von den Bestimmungen der FH-MTD-AV überholt wurden. *biomed austria* fordert daher unter anderem die dringend notwendige und längst überfällige Anpassung der Berufsbilder in Anlehnung an die Versorgungsaufträge. Ein entsprechender vom Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste MTD-Austria übermittelter, zeitgemäßer Entwurf für das Berufsbild Biomedizinische Analytik liegt dem BMG vor. Dieser unterstreicht die Dringlichkeit einer Modernisierung und Anpassung des Berufsbildes insbesondere hinsichtlich labor- und funktionsdiagnostischer Methoden, um eine der Realität entsprechende Darstellung des breit gefächerten Tätigkeitsspektrums Biomedizinischer AnalytikerInnen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

biomed austria – Österreichischer Berufsverband der
Biomedizinischen AnalytikerInnen

Birgit Luxbacher, Geschäftsführerin